

Merkblatt zum Nachteilsausgleich im Bereich der Aus- und Weiterbildung an der Hochschule für Wirtschaft HSW/FHNW

1 Ausgangslage

Die Hochschule für Wirtschaft (HSW) der FHNW bietet für Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen mit Behinderungen Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium und zur Weiterbildung an. Dabei orientiert sie sich an den gesetzlichen Vorgaben, am Ziel der Chancengleichheit sowie an den allgemeinen Leistungsanforderungen des Studiums und der Weiterbildung. Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen mit Behinderungen an der HSW Anpassungsmassnahmen (Nachteilsausgleich) beantragen. Ein solcher Nachteilsausgleich beinhaltet keine inhaltliche Erleichterung der Studien- bzw. Weiterbildungsanforderungen, sondern steht unter der Voraussetzung, dass ein gleichwertiger Fähigkeitsnachweis in angepasster Form erbracht wird.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind Artikel 8, Absatz 2 und 4 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung benennen. Darüber hinaus gilt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich der FHNW vom 22. August 2023.

3 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Nachteilsausgleich in Zulassungs- und Aufnahmeverfahren, in Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen sowie für Weiterbildungsprogramme der FHNW.

Vorübergehende Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft können nicht durch einen Nachteilsausgleich geregelt werden. Einmalige oder zeitlich sehr beschränkte Anpassungen der Unterrichts- und Prüfungsbedingungen sind in solchen Fällen nach Vorlage entsprechender Zeugnisse direkt mit der Studiengangleitung, Programmleitung oder den dafür Verantwortlichen der Hochschule zu vereinbaren.

4 Prozess zur Vereinbarung über den Nachteilsausgleich

1. Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen stellen Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs an die Stelle Nachteilsausgleich HSW innerhalb der Anmeldefrist zur Aufnahme zum Studium oder zur Weiterbildung. Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich im Voraus geltend zu machen. Ein Antrag kann auch während des Studiums oder während der Weiterbildung gestellt werden.
2. Die Stelle Nachteilsausgleich HSW nimmt mit der gesuchstellenden Person Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren und fordert bei Bedarf ergänzende Informationen an. Für den Nachteilsausgleich ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studien- bzw. weiterbildungsrelevanten Einschränkungen sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf. In einem persönlichen Gespräch werden die folgenden Punkte besprochen:
 - Informationen zu den Studien-/Weiterbildungs- und Berufsanforderungen.
 - Klärung der Bedarfslage und der individuellen Ressourcen.
 - Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs im Unterricht und an den Prüfungen.
3. Die Stelle Nachteilsausgleich HSW klärt bei Bedarf die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Massnahmen mit den betroffenen Stellen (Prüfungssekretariat, Weiterbildungssekretariat, Services, Studiengangleitung, Programmleitung u. a.) und verfasst die Vereinbarung über den Nachteilsausgleich. Die zuständige Studiengangleitung oder Programmleitung prüft die von der Stelle Nachteilsausgleich HSW erstellte Vereinbarung über den Nachteilsausgleich und entscheidet über deren Annahme.

4. Falls die gesuchstellende Person mit der vorgesehenen Vereinbarung nicht einverstanden ist und einvernehmlich keine Einigung erfolgt, kann bei der Leitung Ausbildung oder bei der Leitung Institute eine abschliessende Beurteilung verlangt werden.
5. Die Vereinbarung über den Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer oder der gesamten Weiterbildung erteilt und hat den Charakter eines Learning Agreements. Das Dokument hält fest, welche Massnahmen in den Bereichen Unterricht und Prüfungen im Grundsatz oder konkret gelten und umzusetzen sind. Das Dokument wird im Studierenden- bzw. Teilnehmendendossier abgelegt. Allfällige Veränderungen sind von den Studierenden oder Teilnehmenden an Weiterbildungsprogrammen zu melden. Der Entscheid kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

5 Kommunikation

- Sämtliche Abläufe unterstehen den Vorgaben des Datenschutzes.
- Mit der Vereinbarung über den Nachteilsausgleich erteilt die studierende Person der HSW die Berechtigung, bezogen auf die Modulschlussprüfungen jene Personen, die bei der Umsetzung der Massnahmen involviert sind (u. a. Sekretariate, Weiterbildungscoordination, Dozierende, Prüfungsleitung, Aufsichtspersonen), über die Vereinbarung zu informieren. Zudem wird die HSW (u. a. das Prüfungssekretariat) dazu berechtigt, organisatorische Informationen an Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen mit einem Nachteilsausgleich oder angepassten Prüfungsmodalitäten gebündelt an diese Gruppe zu richten. Die betroffenen Personen behandeln spezifische Informationen vertraulich.
- Betreffend den Unterricht gilt im Grundsatz, dass die betroffene Person sich bei Bedarf direkt mit den Dozierenden in Verbindung setzt, um passende Massnahmen im Rahmen des Unterrichts zu diskutieren und zu beschliessen. Andere Vereinbarungen sind möglich.
- Die Klassen werden nicht informiert. Eine abweichende Vereinbarung ist möglich.

6 Hilfsmittel und Assistenzen

Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogramme mit Behinderungen dürfen für ihr Studium und zu ihrer Weiterbildung behinderungsspezifische technische Hilfsmittel einsetzen. Es ist zudem gestattet, dass sie von persönlichen Assistenzpersonen unterstützt werden. Die Kosten hierfür gehen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule. Darüber hinaus können Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen in Absprache mit den Dozierenden verlangen, dass der Unterricht barrierefrei gestaltet wird, das heisst, dass beispielsweise bestimmte Tools und Dienstleistungen zum Einsatz kommen, dass Abwesenheit aufgrund einer Behinderung nicht gerechtfertigt werden muss oder dass bestimmte Module an Orten abgehalten werden, die für die jeweiligen Studierenden oder Teilnehmenden an Weiterbildungsprogramme mit Behinderungen gut erreichbar sind. Mit der Studiengangleitung oder Programmleitung ist zu klären, ob diese Massnahmen für die gesamte Studien- bzw. Weiterbildungsdauer zu gelten haben oder pro Semester neu abgesprochen werden sollen.

Kontakt

Artan Llugaxhija

Verantwortliche Stelle Nachteilsausgleich HSW

Tel. direkt: +41 56 202 76 26

artan.llugaxhija@fhnw.ch

04. März 2024 (ersetzt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich vom März 2023)